



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 18 / 2004

21. Juli 2004

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung

für die Studiengänge an der Fachhochschule Aachen

vom 21. Juli 2004

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung

für die Studiengänge an der Fachhochschule Aachen
vom 21. Juli 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fachhochschule Aachen folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 11. Oktober 2000 (FH-Mitteilungen Nr. 15 / 2000) erlassen:

Teil I

Änderungen

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt

“10 a

Mentorenprogramm

(1) Der Prüfungsausschuss oder der Dekan / die Dekanin bestellt für jede/n Studierende/n eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs unmittelbar zu Beginn seines Studiums an der Fachhochschule Aachen einen persönlichen Mentor / eine persönliche Mentorin. Der/die Studierende kann einmalig die Zuordnung zu einem anderen Mentor / einer anderen Mentorin beantragen. Weitere Mentorinnen / Mentoren können bei Bedarf hinzugezogen werden.

(2) Mentorin / Mentor kann nur sein, wer die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 erfüllt.

(3) Für jede/n Studierende/n werden mit dieser Zuordnung im ersten und zweiten Fachsemester Mentorengespräche als Einzel- oder als Gruppenveranstaltung angeboten. Sie beinhalten insbesondere Fragen der Studienwahl, der Studierkompetenz und der Studiengestaltung.

(4) Für die Studierenden kann in Abhängigkeit von den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ein individuelles Mentorengespräch verpflichtend vorgesehen werden. Darüber hinaus können jederzeit weitere individuelle Mentorengespräche vereinbart werden. Die Ergebnisse eines individuellen Mentorengesprächs werden vom Studierenden protokolliert; das Protokoll wird vom Mentor abgezeichnet.

(5) Die Teilnahme am Mentorenprogramm kann auch verknüpft werden mit der Erbringung einer Studienleistung. Bei Studienleistungen handelt es sich um Klausuren, Hausaufgaben, Studienprojekte, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen dienen der Selbstkontrolle der Studierenden. Eine Studienleistung kann auch im Sinne von Abs. 4 verpflichtend vorgesehen werden

(6) Die Teilnahme am Mentorenprogramm kann in der Fachprüfungsordnung durch maximal zwei Leistungspunkte bewertet werden. Die Leistungspunkte sind mit entsprechenden Arbeitsaufwänden durch das Mentorenprogramm zu hinterlegen.

2. Nach **§ 12 Absatz 6** folgender **Absatz 7** eingefügt:

(7) Eine Fachprüfung kann auch studienbegleitend in mehreren Abschnitten angeboten werden; es wird jedoch nur eine Gesamtnote gebildet. Die studienbegleitenden Abschnitte der Prüfung können mündlich oder schriftlich oder in anderer, dem Fach angemessener Weise durchgeführt werden.

3. Nach **§ 13 Absatz 7** wird folgender **Absatz 8** eingefügt

(8) Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen des dritten Fachsemesters ist der Nachweis der Teilnahme am Mentorenprogramm. Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Teilnahme auch zu einem früheren Zeitpunkt nachgewiesen werden muss.

Teil II

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

(1) Diese Änderungen treten am 01.09.2004 in Kraft. Sie werden im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Aachen vom 01.07.2004 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 21.07.2004.

Aachen, den 21. Juli 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer